

14.16.

BUNDESGERICHTSHOF

2089 021

VI_ZB_15/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Elias H [REDACTED], F [REDACTED] a.M.,
N [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Kaufmanns Egon G e [REDACTED], F [REDACTED] a.M.,
D [REDACTED] Straße [REDACTED] - [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Beschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Notar Hans-Eberhard B o [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 14. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Prof. Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des Kammergerichts vom 23. April 1969 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen den Klägern zur Last.

G r ü n d e :

Am 17. Januar 1969 wurde den Klägern das ihre Klage abweisende Urteil des Landgerichts zugestellt; indes legte Rechtsanwalt Sch[REDACTED] erst am 21. Februar 1969 Berufung ein. Sein Gesuch, den Klägern wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, hat das Kammergericht durch den angefochtenen Beschluß abgelehnt und die Berufung der Kläger als unzulässig verworfen.

- 3 -

Die hiergegen von den Klägern erhobene sofortige Beschwerde (§ 519 b ZPO) hat keinen Erfolg.

1. Nach § 233 ZPO ist Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn die Versäumung der Frist auf einem Naturereignis oder einem anderen unabwendbaren Zufall beruht. Unabwendbar ist der Zufall nach feststehender Rechtsprechung nur dann, wenn er unter den gegebenen Umständen auch durch die äußerste, den Umständen nach angemessene und nach Lage der Sache zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Hat es der Prozeßbevollmächtigte einer Partei an der von ihm zu fordernden Sorgfalt fehlen lassen, so muß sich die Partei dies nach § 232 Abs. 2 ZPO anrechnen lassen.

2. Vergöblich wenden sich die Beschwerdeführer gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, im vorliegenden Fall beruhe die Versäumung der Berufungsfrist nicht, wie sie geltend machen, lediglich auf einem Verschulden des Büropersonals des Rechtsanwalts Sch[REDACTED], sondern auch auf dessen eigenem Verschulden.

a) Das Berufungsgericht hält folgenden Ablauf des Geschehens für glaubhaft gemacht: Die Bürovorsteherin des Rechtsanwalts Sch[REDACTED], Frau Ke[REDACTED], habe ordnungsgemäß im Fristenkalender den Ablauf der Berufungsfrist am 17. Februar 1969 vermerkt, nämlich auf diesen Tag eine Promptfrist notiert und außerdem Vorlagefristen auf den 12. und den 14. Februar 1969. Aus nicht völlig geklärten Gründen habe sie aber die Akten nicht am 12. oder am 14. Februar 1969 herausgesucht und vorgelegt. Am 17. Februar 1969 sei sie wegen Erkrankung nicht mehr zum Dienst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



erschien. Daraufhin habe Rechtsanwalt Sch[REDACTED] seine Sekretärin, Frau L[REDACTED], angewiesen, anstelle der Bürovorsteherin für die Vorlage der Fristen sachen zu sorgen. Frau L[REDACTED] habe festgestellt, daß die vorliegende Sache im Fristenkalender in der Rubrik "Fristen" eingetragen war, habe aber davon abgesehen, die Sache herauszusuchen und vorzulegen, weil sie gesehen habe, daß für diese Sache bereits die beiden Vorfristen auf den 12. und 14. Februar 1969 notiert waren, die bereits abgehakt gewesen seien. Aus diesem Abhaken habe sie geschlossen, daß die Akten bereits vorgelegt worden seien. Sie habe es allerdings versäumt, sich von der Richtigkeit ihrer Annahme zu überzeugen. Auch habe sie es versäumt, auf das Abhaken der auf den 17. Februar 1969 notierten Frist zu achten, was gemäß den von Rechtsanwalt Sch[REDACTED] erteilten Weisungen erst habe geschehen dürfen, wenn die Berufungsschrift abgesandt worden sei. Erst am nächsten Tage, dem 18. Februar 1969, sei ihr aufgefallen, daß die auf den 17. Februar 1969 notierte Frist noch nicht gelöscht gewesen sei.

Angesichts dieses Sachverhalts kann mit den Beschwerdeführern davon ausgegangen werden, daß die Versäumung der Frist auf einem Verschulden der Bürovorsteherin Frau Ke[REDACTED] und der Sekretärin Frau L[REDACTED] beruht. Richtig ist auch, daß weder eine Partei noch ihr Rechtsanwalt sich das Verschulden des Büropersonals anrechnen zu lassen brauchen. Dem Rechtsanwalt ist auch erlaubt, die Führung des Fristenkalenders einer zuverlässigen Bürokräft zu überlassen (vgl. BGHZ 48, 148, 150; BGH VersR 1969, 65). Jedoch kann deren Versagen nur dann als unabwendbarer Zufall angesehen werden, wenn der Rechtsanwalt seinerseits die äußerste nach Lage des Falles erforderliche Sorgfalt

angewandt hat. Er muß daher dartun, daß er eine geeignete Bürokraft mit der Führung und Überwachung des Fristenkalenders betraut und diese ständig überwacht hat (Senatsbeschuß vom 10. Oktober 1968 - VI ZB 19/68; BGH LM § 233 ZPO ~~1968~~ 7 Nr. 30).

b) Diese Voraussetzung für die von ihnen nachgesuchte Wiedereinsetzung haben die Beschwerdeführer, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht glaubhaft gemacht.

Als Rechtsanwalt Sch[REDACTED] Frau L[REDACTED] beauftragte, an Stelle der erkrankten Bürovorsteherin für die Vorlage der Fristsachen zu sorgen, war sie noch nicht ganz zwei Jahre bei ihm tätig. Dabei hatte sie für ihn, der zugleich Notar war, vor allem im Notariat gearbeitet. Mit der Führung eines Fristenkalenders hatte sie nur zu tun gehabt, wenn sie vereinzelt und für kürzere Zeiten die Bürovorsteherin vertreten hatte. Rechtsanwalt Schlenzig und Frau L[REDACTED] haben versichert, zu der Fristversäumung sei es nur durch ihr, der Frau L[REDACTED], Versehen gekommen, weil diese an jenem Tage infolge des Ausfalls der Bürovorsteherin und zweier weiterer Bürokräfte überlastet gewesen sei (Bl. 109 GA). Bei dieser Sachlage waren aber Umstände gegeben, die eine besondere Aufmerksamkeit des Rechtsanwalts erforderten. Er durfte sich nicht damit begnügen, Frau L[REDACTED] zu beauftragen, "die Fristen vorzulegen bzw. für deren Vorlegung zu sorgen" (so Bl. 134 GA). Damit, daß Frau L[REDACTED] für die Vorlage der Akten sorgte, war es im gegebenen Fall nicht getan: die Fristnotierung auf den 17. Februar 1969 erledigte sich erst, wenn die Berufungsschrift abgesandt war, und nicht schon, wenn die Akten vorgelegt waren. Frau L[REDACTED] durfte sich daher nicht dabei be-

ruhigen, als sie dem Fristenkalender entnahm, daß (anscheinend) bereits Frau Ke [REDACTED] für die Vorlage der Akten gesorgt hatte. Ob dieser Fehler der Frau L [REDACTED] auf die allzu allgemein gehaltene Anweisung zurückzuführen ist, die ihr Rechtsanwalt Sch [REDACTED] am 17. Februar 1969 gegeben hatte, mag indes dahinstehen. Die verhältnismäßige Ungeübtheit der Frau L [REDACTED] in der Überwachung der Fristen, vor allem aber ihre durch die mehrfachen Erkrankungen verursachte Überlastung, die Rechtsanwalt Sch [REDACTED] nicht verborgen geblieben sein kann, mußten ihm, wollte er die äußerste Sorgfalt anwenden, Anlaß sein, Frau L [REDACTED] besonders eingehend einzuweisen. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführer stellt das Berufungsgericht keine zu hohen Anforderungen, wenn es dem Anwalt ansinnt, in solcher Ausnahmesituation selbst einen Blick in den Fristenkalender zu tun, sich zumindest am Abend des 17. Februars 1969 davon zu überzeugen, daß jedenfalls die an diesem Tage ablaufenden "Promptfristen" abgehakt, also gelöscht waren.

Dr. Engels

Dr. Weber